

Rückerstattungsanspruch ab 11. Klasse **Infoblatt für Schüler und Eltern**

Änderung bei den Rückerstattungsanträgen seit Schuljahr 2014/15

(gilt **nur** für Schüler ab **11. Klasse**)

Bisher wurde nur Schülern ab der 11. Klasse, deren Unterhaltsleistende Kindergeld für drei oder mehr Kinder erhalten bzw. Schülern, deren Unterhaltsleistende einen ALG II-Bescheid vorweisen, eine Schülerjahresfahrkarte ausgestellt, da hier die Eigenbeteiligung (Familienbelastungsgrenze **440,- €**) entfällt. Diese Regelung besteht weiterhin.

Zusätzlich ist es möglich, für Schüler mit Rückerstattungsanspruch von Gymnasien und Wirtschaftsschulen, Berufsoberschulen, Berufsfachschulen ohne externem Praktikum ab der 11. Klasse sowie Fachoberschulen ab der 12. Klasse bereits zu Schuljahresbeginn eine Fahrkarte auszustellen.

Wie erhalten diese Schüler eine Schülerjahresfahrkarte?

Die o. g. Eigenbeteiligung von **440,- €** (Familienbelastungsgrenze (FBG)) kann bar oder mit EC-Karte bei der Kreiskasse des Landkreises Landshut eingezahlt werden. Eine Überweisung der Eigenbeteiligung auf das Konto des Landkreises Landshut ist ebenfalls möglich.

Bankverbindung: Sparkasse Landshut IBAN: DE91 7435 0000 0000 0 179 81

BIC: BYLADEM1LAH, Verwendungszweck: „Schülerbef., FBG, Name, Vorname, Schule“

Bareinzahlungen sind bis einen Tag vor Schulbeginn möglich.

Bei Überweisungen muss die Eigenbeteiligung bis spätestens 16. August beim Landratsamt Landshut eingegangen sein. Spätere Überweisungen werden nicht mehr entgegengenommen bzw. werden zurück überwiesen.

In beiden Fällen muss uns ein vollständig ausgefüllter und unterschriebener Erfassungsbogen mit Schulstempel vorliegen.

**Die Möglichkeit zur Einzahlung der 440,- € besteht nur bis zum letzten Ferientag!!!!
Spätere Einzahlungen werden nicht mehr entgegengenommen.**

Erst nach bestätigtem Eingang des Überweisungsbetrages beim Landratsamt Landshut wird die Bestellung der Schülerjahreskarte vorgenommen.

Diese Vorgehensweise ist ein reines Entgegenkommen des Landratsamtes Landshut, d. h. es besteht **kein Anspruch auf Ausstellung einer Schülerjahresfahrkarte**, besonders bei verspäteter Einzahlung (s. o.). Vorrangig soll die vorgezogene Einzahlung der Familienbelastungsgrenze eine Vereinfachung für Schüler sein, basiert aber auf absoluter Freiwilligkeit! Die betroffenen Schüler können ebenso weiterhin, wie gewohnt, einen Rückerstattungsantrag einreichen.

Die verbleibenden Schüler (Berufsschüler in Teilzeit, Fachoberschüler der 11. Klasse mit externem Praktikum und Berufsfachschüler mit Praktikum) rechnen wie gehabt am Ende des Schuljahres mit einem Rückerstattungsantrag ab.